

dachten Landschaften nebst den Landshyndicis mit dem Herrn Regierungs-Commissair einfinden.

Nach eröffneter Sitzung gab der Herr Regierungs-Commissair anheim, bei den anstehenden Berathungen über den Regierungs-Entwurf den Haupt-Differenz-Puncten nicht vorzugreifen, sondern die einzelnen Paragraphen der Reihe nach einer Erwägung zu unterziehen.

Die Paragraphen wurden dann einzeln verlesen und von dem Herrn Regierungs-Commissair erläutert.

Zum §. 1 wurde es sachgemäßer gehalten, zu sagen, daß die sämtlichen Gebäudebesitzer im Fürstenthume Lüneburg etc., welche bis zum 1. Juli 1851 bei der Lüneburgschen Societät versichert sein werden, als berechtigte Interessenten „angesehen werden sollen“, statt „eintreten“.

Ferner hielten die Lüneburgschen Herren Commissarien es nicht für zweckmäßig, die Asscuranzen im Fürstenthume Lüneburg bei deren Uebergang in den Verein einer Revision zu unterziehen, da ihres Wissens die Ermittlungen des Asscuranzwerthes mit Sorgfalt geschehen und der Vorbehalt einer Revision bei dem Eintritt in den Verein zu nachtheiligen Ungewisheiten über die Größe der Asscuranz-Summen führen könne, was thunlich zu vermeiden sein werde. Es dürften die gesetzlichen Bestimmungen über die Revision der Asscuranzen in Fällen, wo sie ausnahmsweise für nöthig gehalten werden könnte, ausreichen.

Dagegen sei das Classifications-Verfahren nicht zu entbehren, und möchte es angemessen sein, statt der Revision die Classification der Gebäude vorzubehalten. Seitens der Calenberg-Grubenhagenschen Commissarien fand sich bei dieser Aenderung nichts zu erinnern, desgleichen waren dieselben mit der Streichung des Schlusses des ersten Alinea:

die Lüneburgsche Brandversicherungs-Societät wird zum 1. Juli 1851 aufgelöst,

einverstanden, nachdem die Lüneburgschen Commissarien darauf aufmerksam gemacht hatten, daß eine gänzliche Auflösung ihrer Societät bei einem Austritt aus dem Verein nach vorgängiger Kündigung desselben zu bedenklichen subjectiven Ungewisheiten führen könne.

Von Seiten der Calenberg-Grubenhagenschen Commissarien wurde es noch für wünschenswerth gehalten, daß diejenigen Lüneburgschen Interessenten, welche in den Verein nicht einzutreten beabsichtigen sollten, gesetzlich verpflichtet werden, ihren Austritt spätestens bis zum 1. Mai k. J. der Obrigkeit unter dem Präjudiz anzuzeigen, daß sie widrigenfalls als dem Verein beitreten angesehen werden sollten. Es sei nur angemessen, wenn das Classifications-Geschäft von den Obrigkeiten zeitig vor dem 1. Juli k. J. in die Hand genommen werde, weil es Zeit wegnehme. Dieses Geschäft könne aber nicht eher mit Sicherheit begonnen werden, bevor nicht die Interessenten gewiß seien, deren Gebäude classificirt werden müßten.

Solle übrigens ein solches Präjudiz rechtlichen Effect haben, so müsse es gesetzlich sanctionirt werden, wie denn überhaupt die Vereinbarung selbst in Form eines Provinzial-Gesetzes zu verkündigen sei.

Die Lüneburgschen Herren Commissarien fanden bei dieser Proposition nichts zu erinnern, und wurde demgemäß folgender Zusatz hinter dem ersten Absätze des §. 1 beliebt:

Ein Zwang zum Uebertritt in die vereinigte Brandcasse findet für die einzelnen Interessenten der Lüneburgschen Brandversicherungs-Societät nicht Statt. Vielmehr bleibt es jedem derselben unbenommen, am